

## S.30 E-Mobilität: Steuerfreier Ladestrom und Ladevorrichtungen

### Das neue BMF-Schreiben v. 11.11.2025 und seine Folgen für die Praxis

Daniela Adler und Verona Franke \*

Die steuerliche Förderung der Elektromobilität ist seit Jahren ein zentraler Bestandteil der deutschen Steuerpolitik. Der für die Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens maßgebliche Bruttolistenpreis liegt für die Viertelungsregelung – nach der kürzlich durch das steuerliche Investitionssofortprogramm v. 14.7.2025 (BGBl 2025 I Nr. 161) erfolgten Erhöhung – bei 100.000 € (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG). Flankiert werden die Vorschriften zur Ermittlung des geldwerten Vorteils durch vielfältige Regelungen hinsichtlich der lohnsteuerlichen Behandlung von Ladestrom. Mit Schreiben v. 11.11.2025 (BStBl 2025 I S. 1929) hat das BMF die steuerliche Behandlung von Arbeitgeberleistungen im Zusammenhang mit dem Laden von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen sowie der Überlassung und Übereignung von Ladevorrichtungen konkretisiert und teilweise auch neu geregelt. Das Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben v. 29.9.2020 (BStBl 2020 I S. 972) und bringt zahlreiche praxisrelevante Neuerungen mit sich. Besonders brisant: Die bisherige Vereinfachungsregelung für die steuerfreie Übernahme von Ladekosten durch monatliche Pauschalen entfällt zum Jahresende 2025 ersatzlos. D. h. Unternehmen müssen ihre Prozesse kurzfristig anpassen. Der nachfolgende Beitrag beleuchtet die gesetzlichen Grundlagen, erläutert die aktuellen Vorgaben des BMF und stellt die Änderungen gegenüber der bisherigen Handhabung dar. Dabei werden die Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis analysiert und kritische Fragen diskutiert, die sich aus der Praxis ergeben (können).

BMF, Schreiben  
v. 11.11.2025, BStBl  
2025 I S. 1929

S.31

Eine Kurzfassung des Beitrags finden Sie hier.

## I. Überblick

Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile sind grundsätzlich Arbeitslohn (geldwerte Vorteile), § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 8 Abs. 1 EStG. Unter bestimmten Voraussetzungen können solche Vorteile jedoch steuerfrei gewährt (§ 3 EStG) oder pauschal versteuert werden. Im Zusammenhang mit der Überlassung von reinen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen als Dienstwagen ist (sofern die private Nutzung nicht ausgeschlossen ist) der für die private Nutzung entstehende geldwerte Vorteil zu versteuern. Die Höhe des geldwerten Vorteils richtet sich über die Verweisungsnorm in § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (sog. 1 %-Regelung) bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG (Fahrtenbuchmethode). In welcher Höhe der maßgebliche Bruttolistenpreis der 1 %-Regelung zugrunde zu legen ist (in voller Höhe, zur Hälfte oder zu einem Viertel), hängt zum einen von der Einordnung als reiner Verbrenner, als reines E-Auto oder als Hybrid mit bestimmten Reichweiten- bzw. CO<sub>2</sub>-Grenzwerten sowie dem Anschaffungs- bzw. Überlassungszeitpunkt ab. Die jeweiligen Anforderungen wurden in den letzten Jahren häufiger überarbeitet und angepasst. So

Geldwerter Vorteil  
Pkw-Überlassung:  
1 %-Regelung/Fahrtenbuchmethode

Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze auf 100.000 €

\* Daniela Adler, Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Partner im Bereich People Advisory Services Tax und Wage Tax Advisory bei der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Eschborn. Verona Franke, Rechtsanwältin, Steuerberaterin, National Office Tax, EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Eschborn.

wurde kürzlich durch das steuerliche Investitionssofortprogramm v. 14.7.2025 (BGBl 2025 I Nr. 161) die für die Viertelungsregelung maßgebliche Bruttolistenpreisgrenze auf 100.000 € angehoben (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 bzw. Satz 3 Nr. 3 EStG; vgl. zur zeitlichen Anwendung § 52 Abs. 12 Satz 6 EStG).

#### Hinweis:

Für die Frage der zeitlichen Anwendung (und damit entscheidend für die Frage, welche Bruttolistenpreisgrenze maßgeblich ist) kommt es bei der Überlassung an Arbeitnehmer laut der bisher zu den Anwendungsregelungen ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht auf den Zeitpunkt der Anschaffung (oder des Leasings) des Fahrzeugs durch den Arbeitgeber, sondern auf den Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung an einen Arbeitnehmer an (vgl. BMF-Antwortschreiben v. 19.12.2018, NWB BAAAH-05599, sowie BMF-Schreiben v. 5.11.2021, BStBl 2021 I S. 2205, Rz. 21, 22).

Neben der lohn- und einkommensteuerlichen Behandlung des Vorteils aus der privaten Nutzung stellt sich auch die Frage nach der Behandlung des Ladestroms, sowohl bei Kostentragung durch den Arbeitgeber als auch bei vom Arbeitnehmer selbst getragenen Ladekosten. Hierzu sieht das Gesetz sowohl Normen für eine vollständige Steuerbefreiung als auch Normen für eine pauschale Besteuerung vor.

Geldwerter Vorteil aus Ladestrom und Ladevorrichtungen

## 1. § 3 Nr. 46 EStG: Steuerbefreiung für Ladestrom und Ladevorrichtungen

§ 3 Nr. 46 EStG sieht eine Steuerbefreiung für Vorteile vor, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens oder für die zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung gewähren. Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile.

#### Hinweis:

Mit Wirkung ab dem VZ 2020 wurde das Zusätzlichkeitskriterium in § 8 Abs. 4 EStG („im Sinne dieses Gesetzes“) gesetzlich normiert (vgl. zur gesetzestechnischen Kritik u. a. Ettlich in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, 178. Erg.-Lfg. 2025, § 8 EStG Rz. 248 ff.). Gehaltsumwandlungen sind damit ausgeschlossen.

Zusätzlichkeitskriterium nach § 8 Abs. 4 EStG

## 2. § 3 Nr. 50 EStG: Steuerfreier Auslagenersatz

§ 3 Nr. 50 EStG stellt Beträge steuerfrei, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (sog. Auslagenersatz). Unter diesen Auslagenersatz fällt grundsätzlich auch die Erstattung von Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Laden eines überlassenen betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs (Dienstwagen).

Steuerfreie Erstattung von Ladekosten

## 3. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG: Pauschalierung der Lohnsteuer

Arbeitgeber können die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nut-

Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung

zung einer Ladevorrichtung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG pauschal mit 25 % erheben. Auch hier ist Voraussetzung, dass die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

#### 4. Vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten

Ein vom Arbeitnehmer zu zahlendes Nutzungsentgelt mindert den zu versteuernden geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung des Dienstwagens. Als Nutzungsentgelt gilt auch die arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarte vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten durch den Arbeitnehmer. Auch wenn einzelne Kraftfahrzeugkosten zunächst vom Arbeitgeber bezahlt und anschließend dem Arbeitnehmer weiterbelastet werden, ist eine Minderung des geldwerten Vorteils möglich.

Minderung des geldwerten Vorteils

Bei der Fahrtenbuchmethode werden selbst getragene Kosten grundsätzlich nicht in die Gesamtkosten einbezogen, es wird jedoch nicht beanstandet, wenn sie wie bei der 1 %-Regelung als Nutzungsentgelt berücksichtigt werden (vgl. BMF-Schreiben v. 3.3.2022, BStBl 2022 I S. 232, Rz. 52 bis 59).

##### Hinweis:

Der Arbeitgeber ist nach Auffassung des BMF beim Lohnsteuerabzug grundsätzlich zur Anrechnung individueller Kraftfahrzeugkosten des Arbeitnehmers verpflichtet, wenn sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt (BMF-Schreiben v. 3.3.2022, BStBl 2022 I S. 232, Rz. 62 ff.) Arbeitgeber sollten insoweit auf entsprechende (Ausschluss-)Vereinbarungen achten und diese dokumentieren.

Wenke, NWB 38/2024  
S. 2625

## II. Die Regelungen des BMF-Schreibens v. 11.11.2025

Das neue BMF-Schreiben v. 11.11.2025 (BStBl 2025 I S. 1929) konkretisiert die Anwendung der im Zusammenhang mit der lohnsteuerlichen Behandlung von Ladestrom stehenden gesetzlichen Vorschriften. Im Vergleich zum bisherigen Schreiben sind zahlreiche Neuerungen enthalten, die für die Unternehmenspraxis von erheblicher Bedeutung sind.

Zahlreiche Neuerungen

### 1. Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gestellten Ladestrom

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG umfasst das Aufladen von

- reinen Elektrofahrzeugen (z. B. Batterieelektrofahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge),
- extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen (Plug-in-Hybride),
- Elektrofahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen, sofern sie verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug gelten.

S.33

Das BMF hat die Codierungen für begünstigte Fahrzeuge an den Stand März 2025 angepasst (Rz. 7 neu für Elektrofahrzeuge sowie Rz. 9 neu für Hybridelektrofahrzeuge).

### Hinweis:

Für Elektrofahrräder ohne Kfz-Eigenschaft gilt (weiter) eine unbefristete Billigkeitsregelung, wonach vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen solcher Fahrräder im Betrieb nicht als Arbeitslohn zu erfassen sind (Rz. 11 neu). Dies war bereits im vorherigen BMF-Schreiben v. 29.9.2020 (BStBl 2020 I S. 972) in der Rz. 10 festgehalten.

Billigkeitsregelung für Elektrofahrräder

Begünstigt ist (wie bisher) das Aufladen sowohl privater als auch betrieblicher Fahrzeuge, die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen werden. Die Steuerbefreiung ist weder betragsmäßig noch hinsichtlich der Anzahl der Fahrzeuge begrenzt (vgl. Rz. 12 neu).

Neu ist die Erweiterung der begünstigten Aufladeorte (ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder verbundenen Unternehmens): Steuerfreiheit ist laut BMF nun auch bei von Dritten betriebenen Ladevorrichtungen gegeben, sofern sie ausschließlich für Zwecke des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens genutzt werden und keine fremden Dritten Zugang haben. Dies gilt auch dann, wenn die Ladevorrichtung weiteren Nutzern derselben Liegenschaft zur Verfügung steht, nicht aber fremden Dritten (Rz. 18 und 19 neu).

Erweiterung der begünstigten Aufladeorte

## 2. Steuerbefreiung für die Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung

Die zeitweise unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung ist ebenfalls nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfrei, nicht jedoch deren Übereignung. Der über diese überlassene Vorrichtung bezogene Ladestrom ist nicht steuerfrei (wie bisher, vgl. Rz. 22).

Keine Steuerbefreiung für die Übereignung

## 3. Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten ? Neue Nachweis- und Erstattungsregelung ab 2026

In der lohnsteuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten liegt die größte Änderung des neuen BMF-Schreibens v. 11.11.2025. Die bisherige Vereinfachungsregelung mit ladeunabhängigen monatlichen Pauschalen entfällt zum Jahresende 2025 ersatzlos. Bislang konnten Arbeitgeber für das Laden eines E-Dienstwagens zu Hause monatlich pauschal 30 € (bei zusätzlicher Lademöglichkeit im Betrieb) bzw. 70 € (bei fehlender Lademöglichkeit) steuerfrei an den Arbeitnehmer zahlen (bei Hybrid-Fahrzeugen 15 € bzw. 30 € monatlich). Diese Pauschalen waren laut der ausdrücklichen Regelung im bisher geltenden BMF-Schreiben v. 29.9.2020 (BStBl 2020 I S. 972) in der Rz. 37 ursprünglich bis 2030 vorgesehen. Nun schafft das BMF diese ohne Übergangsfrist ab.

Abschaffung der Vereinfachungsregelung

Ab dem 1.1.2026 verlangt das neue BMF-Schreiben nun auch, dass Strommenge und Strompreis je Kilowattstunde ermittelt und dokumentiert werden müssen, um den möglichen steuerfreien Erstattungsbetrag zu berechnen. Das BMF macht hierzu klare Vorgaben, auch in Fällen der Nutzung von Photovoltaikanlagen beim Arbeitnehmer:

Neue Nachweis- und Erstattungsregelung ab 2026

- Die Strommenge ist mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers (z. B. Wallbox oder fahrzeugintern) nachzuweisen (Rz. 27 neu). Eine Eichrechtskonformität ist nicht ausdrücklich vorgegeben.
- Bei der Ermittlung des Strompreises ist grundsätzlich der individuelle Strompreis aus dem Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Stromanbieter maßgeblich, einschließlich anteiligem Grund-

Wahlrecht zwischen Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Strompreispauschale

preis. Ein Eigenbeleg ist nicht zulässig. Auch bei Nutzung einer privaten Photovoltaikanlage oder bei einem dynamischen Stromtarif ist grundsätzlich auf den Strompreis laut Vertrag abzustellen. Zur Vereinfachung (nur hinsichtlich der Strompreisermittlung!) gilt ab dem Jahr 2026 eine neue Pauschalierungsmöglichkeit auf Basis der Durchschnittspreise des Statistischen Bundesamts. D. h. es kann statt des individuellen Strompreises eine Strompreispauschale angesetzt werden. Diese entspricht dem vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten Gesamtstrompreis für private Haushalte (Statistik-Code 61243-0001). Maßgeblich ist für das gesamte Kalenderjahr jeweils der Wert des 1. Halbjahres des Vorjahres. Das Wahlrecht zwischen tatsächlichen Kosten (Strompreis laut Vertrag) und Strompreispauschale ist kalenderjahrbezogen auszuüben (Rz. 30 neu).

- An dieser Stelle ist zumindest erfreulich, dass auch bei Nutzung einer privaten Photovoltaikanlage (Rz. 29 neu) oder dynamischen Stromtarifen die Strompreispauschale angewendet werden kann.

#### **Hinweis:**

Weiterhin möglich bleibt der Nachweis des zusätzlichen Auslagenersatzes für an öffentlichen Ladesäulen bezogenen Strom anhand von Belegen (Rz. 31 neu).

#### **Beispiel zur Anwendung der Strompreispauschale:**

Ein Arbeitnehmer lädt seinen Dienstwagen im Jahr 2026 zu Hause auf. Die nachgewiesene Strommenge beträgt 3.000 kWh. Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Durchschnittspreis für das 1. Halbjahr 2025 beträgt 34,36 Cent/kWh. Die (steuerfreie) Erstattung beträgt somit maximal 1.030,80 € ( $3.000 \text{ kWh} \times 34,36 \text{ Cent/kWh}$ ).

## **III. Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis und kritische Fragen**

### **1. Anpassungsbedarf bei Arbeitgebern**

Haben Unternehmen bisher die ladeunabhängigen steuerfreien Pauschalen genutzt, zwingt bereits deren Wegfall zu einer umfassenden zeitnahen Umstellung ihrer Prozesse. Zum einen müssen Unternehmen ihre Lohnabrechnungssysteme so konfigurieren, dass entweder die tatsächlichen Stromkosten oder die Strompreispauschale verarbeitet werden können. Dies erfordert neue Prozesse zur Erfassung von Strommenge, Strompreis und ggf. Grundpreis sowie Schnittstellen für die Dokumentation der Nachweise (z. B. Stromzählerdaten, Rechnungen des Energieversorgers). Insbesondere die Umstellung auf individuelle Berechnungen dürfte auch einen erheblichen IT-Aufwand und Schulungsbedarf erfordern.

Erheblicher IT-Aufwand und Schulungsbedarf für Unternehmen zu erwarten

#### **Hinweis:**

Daneben sind auch arbeitsrechtliche Aspekte für Arbeitgeber zu beachten. So müssen bisherige Richtlinien und Vereinbarungen mit Arbeitnehmern, die auf Pauschalen beruhen, überprüft

Transparente Vermittlung der neuen Nachweispflichten an AN erforderlich

und angepasst werden. Ohne klare Kommunikation kann es zu arbeitsrechtlichen Konflikten kommen, wenn Arbeitnehmer weiterhin die alten steuerfreien Pauschalen erwarten. Auch eine ggf. notwendige Einbindung eines Betriebsrats kann den Umstellungsprozess herauszögern. Darüber hinaus müssen die neuen Nachweispflichten auch den Arbeitnehmern transparent vermittelt werden. Unternehmen sollten Informationsmaterial bereitstellen, das die Anforderungen (z. B. separater Stromzähler, Wahlrecht zwischen tatsächlichen Kosten und Strompreispauschale) erklärt.

Aber auch Arbeitgeber, die bisher nicht die ladeunabhängigen Pauschalen, sondern einzeln nachgewiesene Kosten gezahlt haben, sollten ihre internen Regelungen, Richtlinien, Vereinbarungen mit Arbeitnehmern und Prozesse prüfen. Soweit Arbeitgeber z. B. bisher die tatsächlichen Kosten nur anhand der Verbrauchskosten übernommen haben, ohne einen Grundpreis anteilig zu berücksichtigen, wäre zu prüfen, ob die Strompreispauschale (die zur Vereinfachung angewendet werden kann) nicht doch höher ausfällt als die bisher übernommenen Verbrauchskosten. Arbeitgeber sollten daher auch die finanziellen Auswirkungen kalkulieren.

S.35

#### Hinweis:

Wichtig ist zudem, dass der Arbeitnehmer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung die tatsächlich entstandenen Kosten geltend machen kann, soweit diese vom Arbeitgeber nicht übernommen wurden. Erstattet der Arbeitgeber bspw. nur die Verbrauchskosten, jedoch nicht den anteiligen Grundpreis, kann der Arbeitnehmer den nicht erstatteten Anteil im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung ansetzen. Auf diese Weise bleibt der steuerliche Abzug der tatsächlichen Aufwendungen auch weiterhin möglich, sofern entsprechende Nachweise vorliegen.

Steuerliche Berücksichtigung nicht übernommener Aufwendungen

## 2. Kritische Würdigung

Die neuen Regelungen werfen zahlreiche Fragen und Praxisprobleme auf:

► **Abschaffung der monatlichen ladeunabhängigen Pauschalen, ohne Übergangsfrist:**

Die bisher vorgesehenen monatlichen ladeunabhängigen Pauschalen bedeuteten für Arbeitgeber eine echte Vereinfachung. Warum diese Vereinfachung gestrichen wurde, ist u. E. nicht nachvollziehbar. Ohne diese Pauschalen ist nun in allen Fällen eine Dokumentation der Strommenge erforderlich. Für Unternehmen bedeutet dies zusätzlichen administrativen Aufwand. Dabei hilft auch die neue für den zugrunde zu legenden Strompreis vorgesehene Strompreispauschale nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass die Abschaffung durch das BMF-Schreiben ohne Vorlaufzeit erfolgte, obwohl die Pauschale im bisherigen BMF-Schreiben ausdrücklich bis 2030 vorgesehen war.

Übergangslose Abschaffung der monatlichen Pauschalen

#### Hinweis:

In der Praxis wurde bereits Kritik an dieser übergangslosen Abschaffung laut. Abzuwarten bleibt nun, ob es nicht doch noch von Verwaltungsseite eine Übergangsregelung in Form einer Nichtbeanstandungsregelung geben wird.

► **Berechnung des Grundpreises:**

Der Grundpreis ist laut BMF anteilig zu berücksichtigen. Fraglich ist, ob dazu eine monatliche Abrechnung des Stromanbieters zwingend erforderlich ist, ein Selbstablesen des Stromzählers durch den Arbeitnehmer ausreicht oder ob sogar eine Prognose auf Basis der Jahresabrechnung zulässig wäre. Hier fehlt jedoch eine klare Aussage des BMF.

(Nachträgliche) Be-  
rücksichtigung des  
Grundpreises

### **Praxisoption:**

Arbeitgeber könnten zunächst nur die Verbrauchskosten erstatten und den Grundpreis nach Vorlage der Jahresabrechnung nachträglich berücksichtigen. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der Grundpreis unabhängig vom dienstlichen Ladebedarf ohnehin anfällt und schwer auf den betrieblichen Anteil umzurechnen ist.

#### ► **Vergleich mit Telefonkostenregelung:**

Mit den Regelungen in R 3.50 Abs. 2 Satz 4 und 5 LStR lässt die Finanzverwaltung beim Auslagenersatz für beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen anstelle der Erstattung der tatsächlichen nachgewiesenen beruflich veranlassten Kosten zwei Varianten zur Vereinfachung zu. Zum einen die Ermittlung eines Durchschnittsbetrags anhand eines repräsentativen Zeitraums und zum anderen eine Erstattung ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrags (höchstens 20 € monatlich). U. E. ist nicht einsichtig, warum bei Ladekosten keine ähnliche Flexibilität gewährt wird. Die nun im BMF-Schreiben vorgesehene strikte Vorgabe erhöht den administrativen Aufwand erheblich.

Strikte Vorgaben statt  
Vereinfachungen

#### ► **Entscheidung zwischen individuellem Strompreis und Strompreispauschale:**

Das Wahlrecht zwischen den tatsächlichen Kosten und der Strompreispauschale liegt beim Arbeitgeber. Es muss laut BMF-Schreiben für das gesamte Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden. Unternehmen müssen also eine strategische Entscheidung treffen, die sowohl administrativen Aufwand als auch Kosten berücksichtigt.

Uneinheitliche Anwen-  
dung je Arbeitnehmer  
wohl möglich

### **Hinweis:**

Eine einheitliche Anwendung für alle Arbeitnehmer ist dem BMF-Schreiben u. E. hingenommen nicht zu entnehmen (die Zulässigkeit einer uneinheitlichen Anwendung wäre dann allerdings auch aus arbeitsrechtlicher Sicht zu prüfen).

#### ► **Technische und organisatorische Umsetzung:**

Die Pflicht zur Ermittlung der Strommenge kann Arbeitnehmer im Falle einer häuslichen Ladevorrichtung vor praktische Probleme stellen, sofern die Strommenge nicht fahrzeugintern aufgezeichnet werden kann. So muss z. B. sichergestellt sein, dass in Fällen des Ladens von mehreren Fahrzeugen die Strommenge für den Dienstwagen nachweisbar dokumentiert ist. Arbeitgeber müssen klären, ob sie die Anschaffung solcher Geräte unterstützen oder sogar finanzieren.

Praktische Probleme  
bei häuslichen Lade-  
vorrichtungen

#### ► **Risiko von Fehlern und Prüfungen:**

Die komplexen Nachweis- und Berechnungsanforderungen erhöhen das Risiko von Fehlern in der Lohnabrechnung. Unternehmen sollten interne Kontrollmechanismen einführen, um steuerliche (Haftungs-)Risiken zu minimieren.

Kontrollmechanismen  
erforderlich

## Fazit

Das BMF-Schreiben v. 11.11.2025 (BStBl 2025 I S. 1929) bringt erhebliche Änderungen für die Praxis. Der Wegfall der ladeunabhängigen Pauschalen und die Einführung der Strompreispauschale stellen Unternehmen vor neue Herausforderungen. Die kurzfristige Abschaffung ohne Übergangsfrist erhöht den Anpassungsdruck. Denn nun ist in allen Fällen eine Dokumentation erforderlich; zumindest der Strommenge. Es entsteht der Eindruck, dass die Finanzverwaltung die Verantwortung für die korrekte Ermittlung der Kosten auf die Arbeitgeber verlagern möchte, um sich in der Einkommensteuerveranlagung nicht mit der Prüfung von Pauschalen und Belegen auseinandersetzen zu müssen. Arbeitgeber müssen sich daher auf detaillierte Nachweis- und Abrechnungsprozesse einstellen und die neuen Regelungen in ihre Systeme und Vereinbarungen integrieren.

## AUTOREN

---



**Daniela Adler,**  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Partner im Bereich People Advisory Services Tax und Wage Tax Advisory bei der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Eschborn.



**Verona Franke,**  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin, National Office Tax, EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Eschborn.

**Fundstelle(n):**

NWB 2026 Seite 30 - 36

NWB RAAAK-07131